

Satzung der KulturEnergieGenossenschaftAltona (KEGA) eG

I. Präambel

Wir stellen uns der zentralen Frage, wie wir die Grundlagen menschlichen Zusammenlebens langfristig erhalten und menschliche Gesellschaft verändern und weiterentwickeln können. Dies umfasst die Versorgung mit Energie und Ernährung ebenso wie den sozialen Zusammenhalt und die bewusste Gestaltung und Organisation der Lebenszusammenhänge.

Die aus diesen Überlegungen heraus gegründete *KulturEnergieGenossenschaftAltona eG* (KEGA) hat sich aus den Aktivitäten des *KulturEnergieBunkerAltonaProjekt e.V.* (KEBAP) entwickelt. Genossenschaft und Verein sehen sich als korrespondierende, sich gegenseitig ergänzende Teile des Projektes.

Die KEGA eG entwickelt Räume und Möglichkeiten für Kunst und Kultur in Kombination mit Energieerzeugung und -effizienz sowie Ernährung, welche primär auf regional verfügbare und erneuerbare Ressourcen ausgerichtet ist.

Dabei verstehen wir Kunst und Kultur als von Menschen für alle Menschen zu pflegendes und zu gestaltendes Gut, welches im gegenseitigen Austausch entsteht: als bewusste, kritisch-reflektierte Vermittlung auf der Basis von Vielfalt, Stabilität und Widerstandsfähigkeit menschlicher Gesellschaften und ökologischer Systeme.

Voraussetzung hierfür ist ein sozialer Rahmen, der konstruktive Zusammenarbeit und verantwortliches Engagement unterstützt. Ziel ist ein menschliches und gleichberechtigtes Klima unter den Mitgliedern, das gemeinschaftliches, soziales und altersübergreifendes Lernen befördert.

Die Genossenschaft steht jenseits parteipolitischer und religiöser Zuordnungen.

Der Übersichtlichkeit und Einfachheit halber sind die in Satzung und Geschäftsordnung aufgeführten Begriffe und Funktionen, unbesehen ihres Singulars und ihrer männlichen Bezeichnung, auch im Plural und für alle Geschlechter gültig.

II. Firma, Name, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Kultur Energie Genossenschaft Altona eG (KEGA).
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Gegenstand der Genossenschaft ist
 - (a) die Erzeugung von Energie unter der Prämisse eines möglichst sparsamen, regionalen und regenerativen Ressourceneinsatzes,
 - (b) die Errichtung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an Anlagen zur Strom- und/ oder Wärme- bzw. Kälteerzeugung,
 - (c) die Errichtung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an Versorgungsnetzen und Speicheranlagen,
 - (d) die Versorgung und die Belieferung von Mitgliedern und Dritten mit Energie,
 - (e) die Beratung von Mitgliedern und Dritten in Fragen der Energieeinsparung und der Erzeugung von Energie,
 - (f) die Konzeption und die Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Gebäudeeffizienz für Mitglieder und Dritte,
 - (g) die Erzeugung von Nahrungsmitteln unter der Prämisse einer bewussten, vollwertigen, regional basierten und global verträglichen Herstellungsweise,
 - (h) die Errichtung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an für die Nahrungsmittelerzeugung notwendigen Anlagen und der erforderlichen Infrastruktur – wie beispielsweise (urbane) Gartenprojekte,
 - (i) die Versorgung und die Belieferung von Mitgliedern und Dritten mit Nahrungsmitteln,
 - (j) die Beratung von Mitgliedern und Dritten in Fragen der Ernährung sowie der Erzeugung, Verarbeitung und Zubereitung von Nahrungsmitteln,

- (k) die Organisation und die Durchführung von Angeboten und Dienstleistungen zur Förderung der Ernährungsbildung,
 - (l) die Errichtung und der Betrieb von Räumlichkeiten, die für eine soziale, wirtschaftliche, kulturelle oder kreative Betätigung und Entwicklung von Mitgliedern und Dritten erforderlich und dieser förderlich sind sowie
 - (m) die Organisation und die Durchführung von hierfür notwendigen Angeboten und Dienstleistungen
- (4) Die Genossenschaft kann dazu Bauten und Anlagen in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen. Primär soll dies jedoch durch Erhaltung, Umbau und Umnutzung des Hochbunkers Schomburgstraße 6-8, 22767 Hamburg geschehen.
 - (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
 - (6) Die Genossenschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder dienlich ist und sie kann sich dazu dritter Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder Eigengesellschaften bilden.

III. Mitgliedschaft

§ 2 Begründung und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden:
 - (a) Einzelpersonen
 - (b) Personengesellschaften
 - (c) Juristische Personen

Voraussetzung für eine aktive Mitgliedschaft ist die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft und/ oder die Mitarbeit in der Genossenschaft. Aufnahmefähig ist nur, dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. Eine Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn von dem Mitglied eine Förderung und Unterstützung des Genossenschaftszweckes und der in der Präambel genannten Ziele nicht zu erwarten ist oder dessen sonstige

Betätigungen dem Sinn und Zweck der Genossenschaft widersprechen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine von dem Bewerber zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts und die Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Die Aufnahme von Personengesellschaften und juristischen Personen bedarf zusätzlich der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (4) Wer nicht die Voraussetzung des Abs. 1 erfüllt, der kann vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates als investierendes Mitglied zugelassen werden.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Wenn Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung mit einer zweidrittel Mehrheit feststellen, dass das erste Projekt der Genossenschaft, die Nutzung des Hochbunkers Schomburgstraße 6-8, 22767 Hamburg, oder nennenswerter Teile davon, nicht zustande kommt, dann können die Mitglieder einmalig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Der Vorstand muss die Mitglieder über diese Entscheidung schriftlich benachrichtigen, in dieser Benachrichtigung ist auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Dieses einmalige Kündigungsrecht steht den Mitgliedern befristet für einen Zeitraum von drei Monaten zu. Die Frist beginnt ab dem Versand der Benachrichtigung zu laufen.

§ 4 Übertragung des Geschäftsguthabens

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der

Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Der Vorstand ist über die Übertragung in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Ausschluss

- (1) Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie
 - (a) Einzelpersonen schädigen,
 - (b) die Genossenschaft schädigen,
 - (c) die genossenschaftlichen Angebote, Räume und Anlagen/ Installationen nicht satzungsgemäß nutzen, durch Äußerungen oder Handlungen auf grobe Weise gegen die Grundlagen der Genossenschaft bzw. deren Satzung verstoßen, durch Äußerungen oder Handlungen Rassismus, Sexismus, Nationalismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Homophobie oder eine andere Form der Diskriminierung befördern oder ausüben,
 - (d) ihre Pflichten gegenüber der Genossenschaft trotz Mahnung der Schlichtungskommission unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen oder
 - (e) unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.
- (2) Lagen die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nach § 2 Abs. 1 nicht vor oder sind diese nachträglich entfallen, dann können die Mitglieder zum Schluss des nächsten Geschäftsjahres nach der Feststellung der fehlenden bzw. der entfallenen Voraussetzungen ausgeschlossen werden, wenn die Mitglieder nicht bereit sind, die Wandlung der Mitgliedschaft in eine investierende Mitgliedschaft zu beantragen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung der Schlichtungskommission. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Näheres zur Schlichtungskommission ist in §10, Absatz 12 geregelt.

- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (5) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von sechs Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Überlassung zu erfolgen hätte. War das verstorbene Mitglied ein nutzendes oder aktives Mitglied (§ 2 Abs.1), dann muss der Erbe diese Voraussetzungen auch erfüllen oder einen Antrag auf Wandlung der Mitgliedschaft in eine investierende Mitgliedschaft stellen, über die der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates entscheidet. Erfüllt der Erbe diese Voraussetzungen nicht, endet die Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

§ 7 Auseinandersetzung, Mindestkapital

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied, bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 80% der Bilanzsumme des festgestellten Jahresabschlusses als Mindestkapital der Genossenschaft.
Das Mindestkapital der Genossenschaft darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (5) Ansprüche auf Auszahlungen von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - (a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen,
 - (b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
 - (c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
 - (d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
 - (e) auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung der Generalversammlung zu bestimmen,

- (f) auf Verlangen von mindestens 10% der Mitglieder Beschlussgegenstände oder Tagesordnungspunkte für die Generalversammlung vorzuschlagen,
 - (g) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und
 - (h) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet,
- (a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
 - (b) die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
 - (c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse zu beachten,
 - (d) die Einrichtungen der Genossenschaft angemessen zu nutzen und
 - (e) eine Änderung der Anschriften mitzuteilen.

§ 9 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütungen

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Die Mitglieder können sich mit weiteren, freiwilligen Geschäftsanteilen beteiligen; die Zeichnung weiterer, freiwilliger Anteile ist gewünscht, aber keine Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft können die Mitglieder zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile verpflichtet werden. Maßgeblich ist der Umfang der Leistungen. Die Regelung wird in Form einer Richtlinie von der Generalversammlung festgelegt.
- (3) Der Geschäftsanteil ist innerhalb von 14 Tagen in voller Höhe einzuzahlen. In Fällen besonderer persönlicher Härte kann der Vorstand für die weiteren Anteile eine Ratenzahlung vereinbaren. In diesem Fall sind 10% sofort, die restlichen 90% in Raten innerhalb von längstens 12 Monaten einzuzahlen.
- (4) Der Vorstand kann eine Nutzung der Leistungen der Genossenschaft ohne die

erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile als Ersatz für die Anteile nach Absatz (2) zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

- (5) Auf Beschluss der Generalversammlung wird ein Eintrittsgeld in Höhe von 20 € festgelegt.
- (6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 30% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zu Leistungen von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Die Mitglieder haben Anspruch auf eine gegebenenfalls vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (9) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

IV. Die Organe

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Benachrichtigungen der Mitglieder können auch per Fax oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Die Generalversammlung muss einberufen werden wenn mindestens 10% der Mitglieder dies in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, Beschlussgegenstände oder Tagesordnungspunkte für die

- Generalversammlung vorzuschlagen (§ 8 Abs. 1 f).
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für:
- Satzungsänderungen
 - Wahl des Aufsichtsrats
 - Wahl einer Schlichtungskommission
 - Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats
 - Beschlussfassung über Prozesse gegen den Vorstand
 - Wahl der Prozessbevollmächtigten bei Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder
 - Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschluss über Gewinnverwendung
 - Beschluss über Verlustdeckung
 - Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
 - Feststellung der Höchstkreditgrenzen
 - Beschlussfassung über Beanstandungen, die der Prüfbericht enthält
 - Auflösung der Genossenschaft
 - Fortsetzung einer freiwilligen aufgelösten Genossenschaft
 - Bestellung und Abberufung besonderer Liquidatoren
 - Formwechsel, Umwandlung usw. nach dem Umwandlungsgesetz
- (6) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (7) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.
- (8) Beschlüsse der Generalversammlung, bei denen investierende Mitglieder die übrigen Mitglieder überstimmen, sind unwirksam. Beschlüsse, die nach Gesetz oder Satzung eine dreiviertel oder größere Mehrheit erfordern, sind gültig, auch wenn investierende Mitglieder in einer Anzahl gegen den Beschlussantrag stimmen, die für sich das Zustandekommen des Beschlussquorums verhindern würde.
- (9) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (10) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist. Insbesondere Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern können nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden, soweit das Gesetz nicht noch eine größere Mehrheit verlangt.
- (11) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dagegen nicht berücksichtigt. Bei Wahlen sind die Bewerber gewählt, die auf mehr als der Hälfte der gültig abgegebenen Stimmzettel bezeichnet sind. Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (12) Die Generalversammlung wählt eine Schlichtungskommission, die die Aufgaben nach §5 Abs. 1-3 wahrnimmt. Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern, die für fünf Jahre gewählt werden. Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands dürfen nicht in die Schlichtungskommission gewählt werden. Zusätzlich zu den drei Mitgliedern können persönliche Ersatzvertreter gewählt werden. Die Schlichtungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Vor Einberufung der Schlichtungskommission soll zwecks Konfliktlösung ein Mediationsverfahren durchgeführt werden.
- (13) Beschlüsse werden gemäß § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, erwünscht sind jedoch fünf Mitglieder. Ein Vorstandsmitglied wird vom Mitglied KEBAP e.V. bestellt und abberufen. Über die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder sowie deren Bestellung und Abberufung entscheidet

der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat muss vor der Bestellung von Vorstandsmitgliedern die Stellungnahme des Vereins KEBAP e.V. zu der Frage einholen, ob gegen die Bestellung von als Vorstandsmitglied vorgesehenen Personen Bedenken bestehen. Werden sachlich begründete Bedenken erhoben, so darf die Bestellung des Bewerbers zum Vorstand nicht erfolgen. Die Amtszeit beträgt max. 2 Jahre. Die Bestellung in den Vorstand wird ausgeschlossen, wenn bereits ein Ehegatte oder Lebenspartner dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört.

- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alternative BGB befreit.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er beschließt für sein Tagesgeschäft eine Geschäftsordnung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
 - (a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - (b) außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert € 10.000 übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
 - (c) Geschäftsordnungsbeschlüsse und
 - (d) die Aufstellung einer Nutzungsordnung.

Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Um seine Aufgaben zu erfüllen, hat der

Aufsichtsrat den Jahresabschluss, den gegebenenfalls erforderlichen Lagebericht und die Vorschläge des Vorstands für die Verwendung eines Jahresabschlusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Außerdem vertritt der Aufsichtsrat die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der ordentlichen Generalversammlung, die für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mit gerechnet.
- (3) Aufsichtsratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und dürfen nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Den Aufsichtsratsmitgliedern steht ein Auslagenersatz zu, der auch in pauschaler Form gewährt werden darf. Über eine Vergütung entscheidet die Generalversammlung.
- (4) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, maximal jedoch neun Mitgliedern. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Generalversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Aufsichtsratsmitglied zu wählen. Eine außerordentliche Generalversammlung muss nur einberufen werden, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei sinkt.
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen. Dieser führt die Beschlüsse des Aufsichtsrates aus:
 - (a) er unterzeichnet namens der Genossenschaft die Anstellungsverträge mit den Vorstandsmitgliedern,
 - (b) er vertritt auch den Aufsichtsrat als Gremium bei der Kündigung des Angestelltenverhältnisses eines Vorstandsmitglieds sowie bei dem Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen,

- (c) er beruft die Aufsichtsratssitzungen ein und leitet sie, und
- (d) er unterzeichnet, neben dem Schriftführer, die Niederschrift über die Beschlüsse des Aufsichtsrats.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (7) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen. Dadurch darf aber nicht die Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats berührt werden.
- (8) Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (9) Beschlossen wird nach einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung einmal wiederholt werden, bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (10) Der Aufsichtsrat soll paritätisch mit Frauen und Männern besetzt sein.
- (11) Der Aufsichtsrat ist gehalten, den Vorstand paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen.

V. Auflösung und Abwicklung der Genossenschaft

§ 13 Auflösung durch Beschluss der Generalversammlung

- (1) Die Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend sind.
- (2) Wenn diese Mindestzahl nicht erreicht wird, muss noch einmal eine Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung darf frühestens zwei Wochen und spätestens vier Wochen nach der ersten Versammlung stattfinden. Die

zweite Generalversammlung kann dann mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Genossenschaft beschließen. In der Einladung für die zweite Versammlung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass in dieser Versammlung nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss.

- (3) Die Auflösung ist durch den Vorstand unverzüglich zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Darüber hinaus muss die Auflösung der Genossenschaft von den Liquidatoren durch die Bekanntmachungsblätter der Genossenschaft veröffentlicht werden. Durch die Bekanntmachung sind in diesem Zuge die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden, um ihre Forderungen geltend zu machen.
- (4) Die Verteilung des Reinvermögens unter den einzelnen Mitgliedern erfolgt bis zum Gesamtbetrag der in der Liquidationseröffnungsbilanz ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältnis der letzteren. Die Verteilung des verbleibenden Reinvermögens auf die Mitglieder wird ausgeschlossen. Es ist an den KEBAP e.V. zu überweisen. Dieser Absatz kann nur mit Zustimmung des Mitglieds KEBAP e.V. geändert werden.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in der Tageszeitung "taz".

Hamburg, den 21. Februar 2015